

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.090.380

Wien, am 7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Februar 2020 unter der Nr. **755/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Liste der „Betreiber wesentlicher Dienste“ gem § 16 Abs 4 Z 3 NIS-Gesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Betreiber von wesentlichen Diensten wurden bislang ermittelt?*
- *Wie viele Betreiber von wesentlichen Diensten wurden bislang bescheidmässig festgestellt?*
- *Wie viele diese Bescheide wurden in Folge rechtlich verwaltungsgerichtlich bekämpft und mit welchem Ergebnis?*

Zum Stichtag 7. Februar 2020 wurden 37 Einrichtungen als Betreiber wesentlicher Dienste bescheidmässig ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass einige Betreiber mehrere wesentliche Dienste gemäß § 3 Z 9 NIS-Gesetz erbringen. Zum Stichtag ist kein Rechtsmittel im Bundeskanzleramt eingelangt, es wurde daher bisher kein Bescheid rechtlich bekämpft.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Welche Betreiber von wesentlichen Diensten wurden bislang ermittelt? (Um Übermittlung der Liste gem § 16 Abs 4 Z 3 NIS-Gesetz wird ersucht.)*
- *Welche Betreiber von wesentlichen Diensten wurden bislang bescheidmäßig festgestellt? (Um Übermittlung der Liste gem § 16 Abs 4 Z 3 NIS-Gesetz wird ersucht.)*

Eingangs ist festzuhalten, dass es sich bei der Liste gemäß § 16 Abs. 4 Z 3 NIS-Gesetz um die in Art. 5 Abs. 3 NIS-RL genannte Liste handelt. Diese Liste entspricht den in §§ 4 bis 10 NISV (jeweils im Abs. 1) definierten wesentlichen Diensten. Die Liste der ermittelten Betreiber (vgl. auch Art. 5 Abs. 5 NIS-RL) kann aus Gründen des Geheimnisschutzes nicht bekannt gegeben werden.

Grundsätzlich gilt ein Betreiber von wesentlichen Diensten als ermittelt, wenn der Ermittlungsbescheid zugestellt wurde und die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und kein Rechtsmittel fristgerecht eingebracht wurde.

Zu Frage 6 bis 8:

- *Kamen alle bescheidmäßig festgestellten Betreiber von wesentlichen Diensten ihren Informationspflichten gem § 16 Abs 3 NIS-Gesetz fristgerecht nach?*
 - a. *Wie viele der Betreiber kamen ihren Informationspflichten gem § 16 Abs 3 NIS-Gesetz nicht fristgerecht nach?*
 - b. *Wie viele der Betreiber kamen ihren Informationspflichten gem § 16 Abs 3 NIS-Gesetz überhaupt nicht nach?*
- *Funktioniert das Verfahren nach § 16 NISG in der vom Gesetz vorgegebenen Form?*
- *Kam es seit Einführung des Gesetzes in Verbindung mit der Ermittlung wesentlicher Dienste zu Schwierigkeiten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Nicht alle Betreiber kamen ihrer Informationspflicht gemäß § 16 Abs. 3 NIS-Gesetz fristgerecht nach: Zum Stichtag 7. Februar 2020 meldeten vier Betreiber wesentlicher Dienste ihre Kontaktstellendaten verspätet ein und kamen ihrer Informationspflicht gemäß § 16 Abs. 3 NIS-Gesetz somit nicht fristgerecht nach. Mit einem Tag Verspätung nannten dann alle Betreiber wesentlicher Dienste dem Bundeskanzleramt eine Kontaktstelle und kamen somit ihrer Informationspflicht gemäß § 16 Abs. 3 NIS-Gesetz nach. Die bisherigen Erfahrungen lassen die Schlussfolgerung zu, dass das in § 16 NIS-Gesetz vorgegebene Ermittlungsverfahren

ren im Sinne des NIS-Gesetzes funktioniert. Eine Ermittlung im Sinne des NISG war bisher ohne Schwierigkeiten möglich.

Sebastian Kurz

